

Chemnitzer jüdische Rechtsanwälte im Nationalsozialismus

Mit 330.520 Einwohnern war Chemnitz im Jahre 1933 die drittgrößte Stadt Sachsens. Ebenfalls an dritter Stelle lag das „sächsische Manchester“ nach der Größe seiner jüdischen Bevölkerungsgruppe. Im Juni 1933 lebten 2.387 Juden in der Stadt (lt. Volkszählung).

Auch hinsichtlich der Zahl der Rechtsanwälte bewegte sich Chemnitz sachsenweit auf Platz drei. Bei einer Gesamtzahl von 134 Anwälten stellten die 14 jüdischen Kollegen einen Anteil von 10,5 Prozent (Reichsdurchschnitt: 15 Prozent). Unmittelbar nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933 setzte in Chemnitz eine von SA-Trupps getragene Welle von Terror- und Gewaltmaßnahmen ein. Bereits vier Tage nach den Wahlen besetzten SA-Leute mehrere öffentliche Gebäude. Am Amtsgericht und am Landgericht kam es neben verbalen Attacken vor allem zu einem Hausverbot für die Gerichtspräsidenten und den einzigen jüdischen Strafrichter, Landgerichtsrat Kurt Cohn. Auch wenn das Vorgehen in Chemnitz nicht allein gegen die Justiz gerichtet war, so lieferte es die Initialzündung für gewalttätige Übergriffe auf Gerichte und jüdische Juristen in anderen Städten. Um diesen gewalttätigen, noch nicht einheitlich gesteuerten Radauantisemitismus zu kanalisieren, wurde von der NSDAP seit Ende März 1933 eine reichsweite antijüdische Boykottaktion geplant. Am 1. April 1933 begann ein Boykott gegen Einzelhandelsgeschäfte, Kaufhäuser, Arztpraxen und Anwaltskanzleien.

Am 2. April wurden im „Chemnitzer Tageblatt“ die Namen von jüdischen Geschäftsinhabern, Ärzten sowie 13 Anwälten veröffentlicht. Nicht erwähnt war Rechtsanwalt Hellmut Klemperer.

Vom Boykott zum Berufsverbot bedurfte es nach der nationalsozialistischen Machtergreifung nur einer kurzen Zeitspanne. Zwei Gesetze vom 7. April 1933, das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“, leiteten die personelle „Säuberung“ der Justiz ein.

In Chemnitz verloren von den vierzehn Rechtsanwältinnen jüdischer Herkunft acht ihre Zulassung. Fünf jüdische Anwälte konnten für sich die gesetzliche Ausnahmeregelung als Frontkämpfer des Ersten Weltkriegs in Anspruch nehmen: Fritz Cohn, Hans Hartmann, Martin Lappe, Gustav Wassermann und Max Wisla. Arthur Weiner, ebenfalls Frontkämpfer, war am 11. April 1933 ermordet worden. Das Berufsverbot im Frühjahr 1933 traf in der Mehrheit die jüngeren jüdischen Anwälte. Wie überall in Deutschland gerieten auch in Chemnitz jüdische Anwälte völlig unvorbereitet in eine wirtschaftliche Notsituation. Es gab keine Möglichkeiten, den Existenz- und Einkommensverlust durch eine andere Tätigkeit auszugleichen. Für Wenige bot sich die Chance, als Angestellte in einem jüdischen Unternehmen unterzukommen. Einige erteilten auf gewerblicher Basis gegen ein geringes Entgelt praktische Rechtsauskünfte. Andere nahmen das Berufsverbot zum Anlass, trotz schlechter Berufsaussichten für Juristen im Ausland, das nationalsozialistische Deutschland zu verlassen. Im Juni 1933 gingen Walter Gerson mit seiner Familie sowie Alfred Fleiß, wenig später Max Maretzki und Karl Karger in die Emigration. Hellmut Klemperer hatte aus politischen Gründen bereits Mitte März 1933 Deutschland verlassen.

Rechtsanwalt Dr. Hellmut Klemperer Chemnitz, Heinrich-Beck-Straße 1

an das Sächsische Ministerium der Justiz, Dresden-N.,
13. Mai 1933

Ich erhielt Ihre Zuschrift vom 4. Mai 1933, in der Sie mir mitteilen, daß Sie die Zurücknahme meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erwägen, weil ich nicht arischer Abstammung sei. Hierzu habe ich folgendes zu äußern:

1. Es ist richtig, daß ich nicht arischer Abstammung bin. Ich rühme mich vielmehr, jüdischer Abstammung zu sein wie Jesus Christus und Karl Marx, die großen Anwälte des Rechts, der Mühseligen und Beladenen, der unterdrückten und ausgebeuteten Klassen. Nicht, daß ich auf diese Abstammung stolz wäre, denn sie ist ja nicht mein Verdienst, Rassenstolz ist albern. Aber ich freue mich meiner Zugehörigkeit zum jüdischen Stamme: er stand schon auf einer hohen Stufe der Gesittung, als die arischen Völker Europas noch rauhe Wilde waren. Sie verfolgten und verhöhnten ihn durch die Jahrhunderte hindurch, aber seine geschriebene Geschichte und seine Gesetze haben der Kultur des Abendlandes für immer ihren Stempel aufgedrückt.

Ich freue mich auch meiner Stammesverwandtschaft mit den vielen großen Männern, denen noch in neuerer Zeit die deutsche Anwaltschaft, überhaupt die deutsche Rechtspflege und Rechtswissenschaft so viel zu danken hätte [...].

2. Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, daß Sie mich aus der deutschen Anwaltschaft ausschließen; ich befinde [mich] da in so ausgezeichnete Gesellschaft, daß ich Mühe haben werde, mich ihrer würdig zu zeigen. Zwar habe ich es bisher als eine Ehrensache betrachtet, deutscher Anwalt zu sein. Heute aber betrachte ich es als eine Ehrensache, nicht mehr deutscher Anwalt zu sein. Denn die höchsten Güter der

Nation sind vernichtet: die Unabhängigkeit und Objektivität der Rechtspflege, die Achtung vor der Meinung Andersdenkender, vor ihrem Leben, ihrer Freiheit und ihrem Eigentum bestehen in Deutschland nicht mehr. In Deutschlands Gefängnissen verkommen ohne Verfahren, ohne Urteil Tausende, die nichts verbrochen haben, als daß sie nicht die jetzt herrschende Meinung hatten. Die Selbstmorde dieser Unschuldigen reden eine furchtbare Sprache, – furchtbar für Deutschland. Deutschland ist kein Rechtsstaat mehr. Und kein hoher deutscher Richter, kein angesehener deutscher Anwalt arischer Abstammung hat den germanischen Mut, hiergegen öffentlich aufzustehen als Anwalt des zertrampelten Rechts der Minderheit, – das offen auszusprechen, was die meisten von ihnen im Inneren denken.

Darum bin ich froh über den Trennungsstrich, den Sie ziehen, so albern auch die Theorien sind, nach denen ein deutscher Jude nicht mehr deutscher Anwalt sein können. Ich müßte darüber lachen, – wie es die ganze Welt tut, – wenn mir nicht das Weinen näher säße: das Weinen nicht um mich, nicht um die deutschen Juden, auch nicht um die Opfer des neuen Systems, sondern das Weinen um Deutschland, um mein Land, das sich selbst aus der Reihe der gesitteten Nationen streicht.

Schließen Sie uns aus der Anwaltschaft aus: wir werden nicht aufhören, für das Recht zu kämpfen. Das ist unser Beruf, so wie das Deutschtum unsere Kultur und das Judentum unsere Abstammung ist. Sie nehmen uns das nicht weg. Regierungen kommen und gehen, wir aber werden nicht müde werden, und nach uns kommen andere. Eines Tages wird das deutsche Volk einsehen, daß es wieder einmal auf dem falschen Wege war; eines Tages wird es vom Rausch der Feste und Feiern zurückkehren zur Vernunft und Objektivität, von der »Gleichschaltung« zur Gleichberechtigung aller. Diesen Tag werden wir herbeiführen; verlassen Sie sich darauf.

Deutschland erwache!
Hellmut Klemperer

Antwortschreiben Hellmut Klemperers auf die Mitteilung des sächsischen Justizministeriums über die beabsichtigte Rücknahme seiner Anwaltszulassung.



Landgericht Chemnitz, Ecke Kaßbergstraße/Gerichtsstraße, 1893

Die in Chemnitz verbliebenen fünf jüdischen Rechtsanwälte konzentrierten sich immer stärker auf Vermögensangelegenheiten, Abwesenheitspflegschaften und die Wahrnehmung von Rechtsgeschäften für ausgewanderte Juden. Auch Scheidungsprozesse spielten eine Rolle.

Dennoch verloren sie viele Mandate auf Grund der Weisung des sächsischen Justizministeriums, jüdische Anwälte nicht mehr als Pflichtverteidiger oder als Vertreter von „Armenrechtsmandaten“ zu bestellen (Verordnung von Ende April 1934 „über die Beordnung von Armenanwälten“).

Das Berufsverbot für die noch verbliebenen jüdischen Rechtsanwälte in Deutschland kam mit der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz am 27. September 1938. Mit Ablauf des 30. November 1938 verloren alle jüdischen Anwälte ihre Zulassungen. Das Notariat war den jüdischen Anwaltsnotaren bereits durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentum“ 1933 bzw. nach den „Nürnberger Gesetzen“ von 1935 entzogen worden. Nach der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz hätten aus dem Kreis der ausgeschiedenen Anwälte zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden so genannte Konsulenten ernannt werden können. Zunächst sah das Reichsjustizministerium die Zulassung von drei „Konsulenten“ in Chemnitz vor. Fritz Cohn und Hans Hartmann reichten auch entsprechende Gesuche beim Oberlandesgericht Dresden ein. Sie wurden zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1938 als „Konsulenten“ zugelassen. In der Gewissheit über die Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen zogen beide jedoch Anfang Dezember 1938 ihre Gesuche zurück. Im Januar 1939 entschied das Reichsjustizministerium, von der Zulassung von „Konsulenten“ in Chemnitz abzusehen. Soweit bis Sommer 1943 für Juden noch ein gewisser Rechtsschutz bestand, übernahmen „Konsulenten“ aus Dresden die Prozesssachen vor Chemnitzer Gerichten.

Steffen Held

Dr. jur. Arthur Weiner

23. Juli 1877 Chemnitz - 10. April 1933 Wiederau

Arthur Weiner studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Erlangen, Freiburg i.B., Berlin und Leipzig. Im Jahre 1901 promovierte er an der Leipziger Juristenfakultät. Nach Ablegung der Ersten juristischen Staatsprüfung (Juni 1901), juristischem Vorbereitungsdienst und erfolgreichem Abschluss der Zweiten Staatsprüfung (Prädikat „gut“) im Januar 1906 wurde er kurze Zeit später als Rechtsanwalt am Landgericht und Amtsgericht in Chemnitz zugelassen. Es folgte eine Sozietät mit Dr. Willy Schumann, in die im Jahre 1925 Hans Wieders als jungerer Anwalt eintrat. Zunächst befand sich die Kanzlei in der Kronenstraße 4, dann in der Friedrich-August-Straße 9, die nach der Ermordung Walter Rathenaus in Rathenaustraße umbenannt wurde. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde die Straße im März 1933 wieder in Friedrich-August-Straße zurück benannt.

Im Jahre 1913 hatten Arthur Weiner und Hildegard Bernstein geheiratet. Die Ehefrau kam aus der bekannten Chemnitzer Unternehmerfamilie Bernstein. Das Ehepaar hatte zwei Kinder.

Am Ersten Weltkrieg nahm Weiner als Frontsoldat teil, zum Schluss als Leutnant der Reserve.

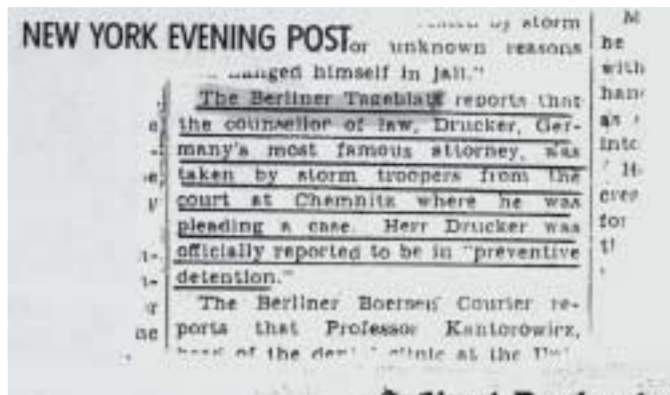
In der jüdischen Gemeinschaft wirkte Weiner über zwei Jahrzehnte im Vorstand der Chemnitzer Religionsgemeinde sowie im Vorstand der Ortsgruppe des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens

Als prominenter Wirtschaftsanwalt seiner Heimatstadt fungierte Weiner seit den 1920er Jahren als Berater von Aktiengesellschaften. Ende der 1920er saß er im Vorstand von sieben Unternehmen. Im Februar 1923 war er zum sächsischen Notar ernannt worden.

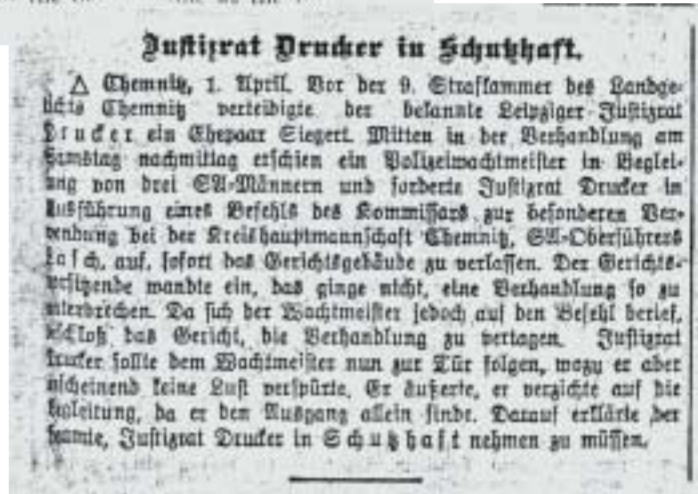
Am 10. April 1933 wurde Arthur Weiner von drei Männer in SA-Uniform in seiner Wohnung verhaftet. Am nächsten Morgen fand man die Leiche des Rechtsanwalts etwa 15 km von Chemnitz entfernt an der Böschung einer Sandgrube in Wiederau. Er war misshandelt und mit drei Pistolenkugeln ermordet worden. Als Tatmotiv wird die Bekanntheit Weiners als Wirtschaftsanwalt und sein Einfluss in Chemnitzer Unternehmen vermutet, insbesondere in der Trikotagenfabrik Marschel Frank Sachs AG, auf die nicht wenige Nationalsozialisten einen gesteigerten Hass hegten.



Wohnhaus Arthur und Hilde Weiner, Stollberger Straße 41



Presserichte über die Verhaftung des Leipziger Rechtsanwalts Dr. Martin Drucker, Ehrenpräsident des Deutschen Anwaltsvereins, am 1. April 1933 während einer Verhandlung am Landgericht Chemnitz.



Martin Drucker, Ehrenpräsident des Deutschen Anwaltsvereins



Dr. jur. Arthur Weiner



Bericht der »Neuen Leipziger Zeitung« vom 12. April 1933 über den »Mordfall Weiner«